

Lizenzvertrag

zwischen

– im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt –

und

– im Folgenden „Lizenznehmer“ genannt –

Präambel

Der Lizenzgeber wird eine Fotoserie zu folgendem Thema erstellen (*Thema bitte beschreiben*):

und möchte dem Lizenznehmer die Rechte an der Fotoserie zur eigenen und exklusiven Verwertung bereitstellen.

Die Fotoserie wird

_____ Stunden, ohne An-/Abfahrt

etwa _____ Bilder

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

umfassen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dem Lizenznehmer jede bekannte Vervielfältigungs- und Verwertungsmöglichkeit eingeräumt werden soll.

Dies vorangestellt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Einräumung von Rechten an den Vertragsgegenständen

(1) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die aus oben näher bezeichneter Fotoserie entstehenden Werke umfassend, auch mit dem Ziel einer kommerziellen Vermarktung, zu nutzen und zu verwerten. Die Rechtseinräumung umfasst ausdrücklich alle bekannten und unbekanntenen Formen von Angebotsmöglichkeiten, auch im Internet, insbesondere die Möglichkeit zur Einbindung innerhalb kostenpflichtiger Online-Dienste und Websites sowie innerhalb des frei zugänglichen Internets. Insbesondere räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer folgende ausschließlichen, zeitlich und territorial unbeschränkten Nutzungsrechte ein:

a) Das Recht der Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung und Verbreitung, d. h. das Recht, das Werk, unter Einbezug jeglicher technischer Möglichkeiten, insbesondere durch die digitale Einbindung im Rahmen einer Website, unbegrenzt zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich wiederzugeben;

b) das Recht der Zurverfügungstellung auf Abruf, d. h. das Recht, das Werk abzuspeichern, für die Öffentlichkeit bereitzuhalten, an einen oder mehrere Abrufende zu übertragen, und zwar in allen analogen oder digitalen elektronischen Datenbanken, elektronischen Datennetzen und Netzen von Telekommunikationsdiensten;

c) das Recht der öffentlichen Wiedergabe, d. h. das Recht, das Werk gewerblich oder nicht gewerblich, durch Tonträger, Bildträger, Bildtonträger, Multimediaträger bzw. andere Datenträger, insbesondere auch Magnetbänder, Magnetbandkassetten, Bildplatten, Chips, in allen Formaten, unter Anwendung aller analogen und digitalen Verfahren und Techniken öffentlich wiederzugeben;

d) das Bearbeitungsrecht, d. h. das Recht, das Werk, unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts, selbst oder durch Dritte, beliebig umzugestalten und zu bearbeiten, insbesondere zum Zwecke der Einbindung in die Website zu digitalisieren;

e) das Werberecht, d. h. das Recht, das Werk für die Bewerbung der Website, auch in jeglichen anderen Medien und außerhalb des Internets, namentlich im Fernsehen und in Printmedien, nicht jedoch für die Bewerbung von Drittprodukten, zu verwenden.

(2) Die Rechtseinräumung umfasst auch eine ausschnittsweise Benutzung der Werke und eine Benutzung in Verbindung mit anderen Werken.

(3) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das Recht ein, im Hinblick auf die Durchführung dieses Vertrags, den jeweiligen Titel der Werke sowie Namen, Titel, Logos und Abbildungen sowohl des Lizenzgebers als auch des Urhebers des Werks auf der Website und in der einschlägigen Werbung für die Website zu verwenden.

§ 2

Entgelt

Die vertragsgegenständliche Rechtseinräumung für die komplette Fotoserie nebst Erstellung und inklusive Bearbeitung erfolgt

- kostenfrei.**
- gegen einen einmaligen Betrag in Höhe von EUR _____ netto für die komplette Fotoserie zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer gegen gesonderte Rechnungslegung.**

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

§ 3

Pflichten des Lizenzgebers

Der Lizenzgeber ist verpflichtet, die Werke in elektronischer Form bereitzustellen.

§ 4

Pflichten des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer ist

- nicht verpflichtet**
- verpflichtet, Bezeichnung:** _____

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

den Lizenzgeber als Urheber bzw. Inhaber der Verwertungsrechte an den Werken zu nennen.

§ 5

Garantie der Rechtsinhaberschaft, Freistellung des Lizenznehmers

(1) Der Lizenzgeber garantiert, dass er Inhaber der übertragenen Rechte ist und dass es ihm möglich ist, die dem Lizenznehmer in § 1 dieses Vertrags genannten Rechte wirksam einzuräumen. Der Lizenzgeber garantiert außerdem, dass die Werke frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgegenständlichen Rechtseinräumung entgegenstehen könnten. Ferner garantiert der Lizenzgeber, dass die Werke bereits veröffentlicht sind und der Urheber nicht gegen eine Veröffentlichung durch den Lizenzgeber vorgehen wird. Der Lizenzgeber garantiert, dass durch die Verwendung der Werke im Rahmen dieses Vertrags keine Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden, insbesondere, dass abgebildete Personen mit der vertragsgegenständlichen Nutzung der Werke einverstanden sind.

(2) Der Lizenzgeber stellt den Lizenznehmer von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die gegen den Lizenznehmer in Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten, auf erstes Anfordern hin frei. Dem Lizenzgeber bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat dieser dem Lizenznehmer unverzüglich mitzuteilen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung seiner Rechte vorzunehmen. Eigene Maßnahmen des Lizenzgebers hat dieser im Vorwege mit dem Lizenznehmer abzustimmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die dem Lizenznehmer durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.

(3) Die in Abs. 2 genannten Freistellungen finden keine Anwendung, wenn der Anspruch des Dritten daraus resultiert, dass der Lizenznehmer die Werke entgegen den in diesem Vertrag festgehaltenen Bestimmungen, insbesondere entgegen dem § 1, benutzt.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers oder Lizenzgebers finden keine Anwendung.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahe kommt.

(4) Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(5) Leistungs- und Erfüllungsort ist Berlin. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich solcher aufgrund oder in Ausführung dieses Vertrags eingegangener Verpflichtungen, ist Berlin.

Ort, Datum

Unterschrift Lizenzgeber

Ort, Datum

Unterschrift Lizenznehmer